

Festsetzung der Heu- und Strohration für Haustiere.

Der Statthalter von Niederösterreich hat verordnet: Das durchschnittliche Höchstmaß an Raufutter (Heu oder Stroh), das Besitzer von Haustieren von ihren Vorräten der Ernte 1917 verfüttern dürfen, wird festgesetzt: Für Pferde und erwachsene Rinder mit 10 Kilogramm täglich, für Jungvieh bis zu zwei Jahren mit 7 Kilogramm täglich, für Kleinvieh (Ziegen und Schafe) mit $1\frac{1}{2}$ Kilogramm täglich. Im Rahmen dieser Raufuttermengen darf Heu höchstens zu vier Fünfteln verfüttert werden. Wenn Pferde außer mit Raufutter

auch mit Gaser gefüttert werden, wird die zugestandene Raufuttermenge um 2 Kilogramm für jedes Kilogramm Gaser herabgesetzt. Das durchschnittliche Höchstmaß an Stroh, das Besitzer von Haustieren von ihren Vorräten der Ernte 1917 zu Streuzwecken verwenden dürfen, wird festgesetzt: für Pferde mit 2 Kilogramm, für erwachsene Rinder mit 6 Kilogramm, für Jungvieh bis zu zwei Jahren mit 4 Kilogramm, für Kleinvieh (Ziegen und Schafe und Schweine) mit $\frac{1}{2}$ Kilogramm täglich. Unter Heu sind alle Heuarten zu verstehen. Diejenigen Verbraucher, deren Bedarf an Heu und Stroh für Futter- und Streuzwecke bis zur nächsten Ernte aus eigener Fehlung nicht gedeckt ist, werden aufgefordert, diesen ungedeckten Bedarf bis längstens 1. August unter wahrheitsgemäßer Angabe des Viehstandes, sowie allfällige Seuborräte mittels der bei den politischen Bezirksbehörden erhältlichen amtlichen Formulare bei der Gemeinde anzumelden. Nach dem 1. August erstattete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Bedarfsanmeldungen im Gemeindegebiete Wien trifft der Wiener Magistrat die erforderlichen Verfügungen.